

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 18. April 2019

36. Stück

146. Verordnung zur Festlegung des Korrekturverfahrens der Auswahltests für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2019/2020

146. Verordnung zur Festlegung des Korrekturverfahrens der Auswahltests für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2019/2020

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck regelt in dieser Verordnung die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle der Auswahltests für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2019/2020 gemäß § 65b UG, legt die inhaltliche Ausgestaltung der Korrekturanträge und die notwendigen Abläufe und Fristen fest, welche notwendig sind, um von Fehlurteilungen betroffene Studienwerberinnen/Studienwerber ohne zeitliche Einbußen in das gewünschte Studium aufnehmen zu können.

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt in bewährter Weise auch für das Studienjahr 2019/2020, gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz sowie der medizinischen Fakultät der Universität Linz, auf Basis des § 71c UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber der Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin durch.

Die Gestaltung der Auswahlverfahren 2019 baut auf die im Zuge der Auswahlverfahren bzw. Aufnahmeverfahren seit 2013 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Prozederes dar. Die Auswertungen der Auswahltests der Aufnahmeverfahren seit 2013 zeigten eine zu vernachlässigende Fehlerquote.

I. Regelungsinhalt

§ 1 Diese Verordnung regelt den Inhalt und das Verfahren der Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle der Auswahltests für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin gemäß § 65b UG für das Studienjahr 2019/2020. Des Weiteren legt die Verordnung die inhaltliche Ausgestaltung der Korrekturanträge und die notwendigen Abläufe und Fristen fest, welche notwendig sind um von Fehlurteilungen betroffene Studienwerberinnen/Studienwerber ohne zeitliche Einbußen in das gewünschte Studium aufnehmen zu können.

II. Geltungsbereich

§ 2 Die Regelung gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2019/2020, welche am Auswahltest gemäß der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2019/2020“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 13.12.2018, Studienjahr 2018/2019, 11. Stk., Nr. 53 bzw. der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2019/2020“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 13.12.2018, Studienjahr 2018/2019, 12. Stk., Nr.54, teilgenommen haben.

III. Ergebnisbekanntgabe, Einladung zur Zulassung

§ 3 (1) Voraussichtlich in der KW 32 wird allen Studienwerberinnen/Studienwerbern für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2019/2020, welche am Auswahltest teilgenommen haben, das Testergebnis zugestellt.

(2) Für die **Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin** stehen für das Studienjahr 2019/2020 360 Studienplätze zur Verfügung.

Diese werden unter Einhaltung der Vorschriften des § 71c Abs 5 UG abhängig vom Testergebnis wie folgt auf die Quoten verteilt:

Quote (lt. Online Anmeldeplattform)	Humanmedizin
AUT	abhängig vom Testergebnis voraussichtlich 270 (wenn nicht mehr als 270 Quotenmitglieder einen Rangplatz \leq 360 erreichen)
EU	abhängig vom Testergebnis bis zu 72
Nicht-EU	abhängig vom Testergebnis bis zu 18
SUMME	360

(3) Für die **Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin** stehen für das Studienjahr 2019/2020 40 Studienplätze zur Verfügung. Diese werden abhängig vom Testergebnis verteilt.

IV. Korrekturverfahren

§ 4 (1) Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beginnt die Frist von zwei Wochen zur Beantragung der Korrektur des Testergebnisses. Mit dem Antrag ist der schwere Mangel des Testergebnisses glaubhaft zu machen.

(2) Ein schwerer Mangel liegt nur dann vor, wenn es bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu einer anderen Beurteilung der Testleistung gekommen wäre, welche statt zur vorläufigen Absage zur Einladung zur Zulassung geführt hätte.

§ 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2019/2020, welche eine vorläufige Absage erhalten haben, werden über die Möglichkeit des Korrekturverfahrens im Zuge der vorläufigen Absage ausdrücklich informiert.

V. Anmeldung zur Einsichtnahme

§ 6 (1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2019/2020, welche eine vorläufige Absage erhalten haben, können sich ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der vorläufigen Absage (voraussichtlich in KW 32) an den darauffolgenden sechs Tagen durch elektronisches Einbuchen in das Terminbuchungssystem für einen Einsichtnametermin anmelden.

(2) Jede Studienwerberin/jeder Studienwerber kann sich nur zu einem einzigen Einsichtnametermin anmelden.

(3) Die Einsichtnahme wird 2019 an noch zu bestimmenden Tagen innerhalb der KW 33/34 stattfinden. Dieser Zeitraum liegt in jener Zeit, welche für alle Testwerberinnen/Testwerber als Zeitraum der Zulassung und somit Anwesenheit in Innsbruck bekannt ist. Die Studienwerberinnen/Studienwerber werden im Rahmen der Bekanntgabe des Testergebnisses über die genauen Termine informiert.

(4) Studienwerberinnen/Studienwerber können sich bei der Einsichtnahme durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Bevollmächtigte, welche keine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen sind, haben die Bevollmächtigung durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen (zB Rechtsanwälte, Notare) haben das Bevollmächtigungsverhältnis nur glaubhaft zu machen.

VI. Umfang und Inhalt der Einsichtnahme

§ 7 (1) In Anwendung der Bestimmungen des § 65b UG wird den Teilnehmerinnen/Teilnehmern bei nicht positivem Prüfungsergebnis, dieses liegt vor, wenn die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine vorläufige Absage erhalten haben, auf Antrag eine einmalige Einsicht in folgende Unterlagen gewährt:

- Prüfungsprotokoll;
- Prüfungsfragen;
- Vorlage der korrekten Antworten (Antwortbogen);
- persönlicher Antwortbogen der Testwerberin/des Testwerbers.

(2) In Anwendung der Bestimmung des § 65b UG sind die gestellten Prüfungsfragen, soweit es sich um Multiple Choice-Fragen handelt, inklusive der jeweiligen Antwort-Items vom Recht auf Vervielfältigung jeglicher Art ausgenommen.

VII. Detailbestimmungen Durchführung Einsichtnahme

§ 8 (1) Die Einsichtnahme findet in dem auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Raum statt.

(2) Die Einsichtnahme wird für die Dauer von 50 Minuten gewährt.

(3) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist strengstens untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Urheberin/dem Urheber des Auswahltests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(4) Personen, welche versuchen unzulässige Gegenstände zur Einsichtnahme mitzunehmen werden unverzüglich von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

(5) Unzulässige Gegenstände sind:

- Uhren jeglicher Art (zB analoge oder digitale (Armband-)Uhren, Wecker, Stoppuhren);
- Schreibutensilien jeglicher Art;
- eigene Kopfbedeckungen (es werden OP-Hauben und intimitätsgewährende Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung gestellt);
- Jacken, Mäntel, Taschen;
- sämtliche Lernunterlagen, Wörterbücher, Lexika etc.;
- Taschenrechner, Formelsammlungen, Periodensysteme oder Ähnliches;
- Papier, Lineale;
- alle elektronischen Geräte (zB Smartphone/Mobiltelefon, Kamerabrille, Notebooks, Kameras, Aufnahme-/Abspielgeräte, Organizer);
- Lebensmittel und Getränke.

(6) Es werden gegen eine Schlüsselkaution von € 20,- Garderobekästchen für die Dauer der Einsichtnahme angeboten.

VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 9 Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 10 Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
